GARTENSTADTHAAN
DIE BÜRGERMEISTERIN
Amtsblatt

Nr. 24 vom 19.09.2024

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan
hier: Allgemeinverfügung der Stadt Haan

2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 204 „Dieker Straße / Grünstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 Abs. 1 BauGB

Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan,
☎ 02129 / 911-0, 🖷 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Stadt Haan
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung

der Stadt Haan

Die Bürgermeisterin der Stadt Haan als örtliche Ordnungsbehörde (Amt für Brandschutz, Recht und öffentliche Ordnung), Kaiserstraße 85, 42781 Haan erlässt auf Grundlage von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) folgende Allgemeinverfügung:

I. Während der Veranstaltung „Haaner Kirmes" vom 20.09.2024 bis zum 24.09.2024 ist der öffentliche Konsum von Cannabis i.S.d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) auf der Gesamtfläche dieser Veranstaltung untersagt.

Das öffentliche Konsumieren von Cannabis außerhalb geschlossener Räume ist in den unter Ziffer 1 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich untersagt.

1. Zeitlicher Geltungsbereich
Das Verbot aus Ziffer I gilt für folgenden Zeitraum:

Freitag/Samstag	20./21. September 2024, 16 bis 01 Uhr
Samstag/Sonntag	21./22. September 2024, 14 bis 02 Uhr
Sonntag	22. September 2024, 11 bis 24 Uhr
Montag	23. September 2024, 10 bis 24 Uhr
Dienstag	24. September 2024, 14 bis 24 Uhr

2. Räumlicher Geltungsbereich
Das Verbot aus Ziffer I gilt für die folgenden Straßen und Plätze:

Kaiserstraße von der Einmündung Schillerstraße bis zum Hallenbad Windhövel
Neuer Markt, ausgenommen Neuer Markt 27-29 („Medi Center")
Alter Markt
Friedstraße 1-15
Mittelstraße
Dieker Straße von Hausnummer 106 bis 101
Walder Straße von Hausnummer 1 bis 3
Turnstraße von Hausnummer 2 bis 3
Martin-Luther-Straße von der Einmündung Kaiserstraße bis zur Zufahrt ehemaliger Postparkplatz

Die von diesem Verbot betroffene Fläche ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, kenntlich gemacht.

II. Im überwiegenden öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. I gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

III. Zwangsmittelandrohung

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot aus Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Cannabis gemäß §§ 55 Abs. 1 und 2; 56 Abs. 1; 57 Absatz 1 Nr. 3; 62 Abs. 1; 68 Abs. 1 Nr. 2, 69 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) angedroht.

Jeder Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung aus Ziff. 1 ist eine Ordnungswidrigkeit und wird entsprechend dem Bußgeldkatalog Konsumcannabis geahndet. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung und entgegen § 5 Abs. 2 KCanG öffentlich Cannabis im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung konsumiert.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Haan als öffentlich bekanntgemacht.

Begründung zu Ziffer I

Vom 20.09.2024 bis zum 24.09.2024 findet die traditionelle Veranstaltung Haaner Kirmes in Haan statt. Die Haaner Kirmes ist insbesondere bei den Haaner Bürger*innen, aber auch überregional, sehr beliebt und entsprechend an allen Veranstaltungstagen stark frequentiert.

Erfahrungsgemäß wird die Haaner Kirmes insbesondere von vielen Kindern, Jugendlichen und Familien besucht. Die Stadt Haan legt großen Wert darauf, die Veranstaltung familienfreundlich zu gestalten. Der Veranstaltungszweck liegt u.a. darin, ein attraktives Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen.

Die Besucher*innen der Kirmes, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen während der Haaner Kirmes vor der passiven Einatmung von Cannabisrauch geschützt werden. Denn im Cannabisrauch sind gesundheitsschädigende Stoffe - wie u.a. karzinogene Stoffe - enthalten. Kurzfristig kann das passive Einatmen von Cannabisrauch zu brennenden Augen, trockenen Schleimhäuten, Hustenreizen und Kopfschmerzen führen. Darüber hinaus birgt das passive Einatmen von Cannabisrauch langfristige Gesundheitsrisiken und kann den Gefäßen Schaden zufügen. Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) kann Cannabis bei Kindern und Jugendlichen, deren Gehirn sich noch in der Entwicklungsphase befindet, nachweislich den Reifeprozess stören. Aufgrund der starken Frequentierung der Veranstaltung und der erheblichen Menge von Menschen, die sich gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten sowie der dadurch bedingten Personendichte, kann das passive Einatmen dritter Personen nicht verhindert werden, sobald in der Öffentlichkeit Cannabis konsumiert wird. Außerdem soll in besonderem Maße dem Kinder- und Jugendschutz Rechnung getragen und jegliche negative Vorbildwirkung ausgeschlossen werden.

Ein Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis im Veranstaltungsbereich ist deshalb zum Schutze der Gesundheit aller Besucher*innen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, notwendig.

Mit dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) wurde der Cannabiskonsum in der Öffentlichkeit unter den Einschränkungen der Konsumverbote nach § 5 KCanG legalisiert. Gleichwohl ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen verboten. Der Gesetzesbegründung nach ist unter unmittelbarer Gegenwart eine gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. In Anbetracht der in der allgemeinen Zugänglichkeit des Veranstaltungsgeländes und des insbesondere Familien ansprechende Angebot ist regelmäßig anzunehmen, dass auch Minderjährige zugegen sind.

Das Publikum wird zu einem Großteil aus Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen bestehen. Auf Grund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der o.g. Veranstaltung zu rechnen. Die Veranstaltung findet in dem unter Ziffer I.2 aufgeführten Bereich statt. Hierbei handelt es sich um die Haaner Innenstad (Wohn- und Geschäftshäuser, sowie öffentliche Straßen und Plätze). Es werden an den Veranstaltungstagen bis zu 400.000 Besucher*innen erwartet.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung. Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass für die Besucher*innen der Veranstaltung keine gesundheitsschädlichen Gefahren durch das passive Einatmen von Cannabisrauch bestehen. Der Gesetzgeber hat das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen bereits erkannt, sodass gemäß § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) nicht in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren konsumiert werden darf. Zudem darf u.a. in einer Entfernung unter 100 Metern zu Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen nicht konsumiert werden. Kraft Gesetzes gilt deshalb teilweise bereits jetzt ein Verbot des Konsums von Cannabis während der Haaner Kirmes. Jedoch ist es für den Konsumenten bei der großen Anzahl der Besucher*innen nicht möglich, die Abstände zu Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Für den Zeitraum der Haaner Kirmes wird darüber hinaus diese Allgemeinverfügung erlassen, da im Bereich der Veranstaltung aufgrund der erheblichen Menge und Dichte von Besucher*innen ein erhöhter Schutz erforderlich ist. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die Gesundheit durch den Cannabis-Konsum in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da es kein milderes gleich geeignetes Mittel gibt. Eine engere Begrenzung des Zeitraumes des Cannabis-Verbotes ist nicht gleich geeignet für den Schutz der Gesundheit von Besucher*innen der Haaner Kirmes, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Diese dürfen sich in Begleitung der Eltern auch spät abends noch auf der Veranstaltung aufhalten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich viele Jugendliche abends in den Bereichen der Autoscooter und Rundfahrgeschäften aufhalten oder in Gruppen über die Veranstaltung laufen. Zudem halten sich die Kinder der Schausteller*innen regelmäßig bis zum Ende der Veranstaltungszeit auf dem Kirmesgelände auf. Eine zeitliche Eingrenzung des Cannabis-Verbotes innerhalb der Veranstaltungszeiten wird deshalb nicht vorgenommen. Auch der erhöhte Einsatz von Sicherheitspersonal oder Mitarbeitenden des Amtes für Brandschutz, Recht und öffentliche ist nicht gleich geeignet, da eine ausreichende Kontrolldichte der zu erwartenden Besucher*innen trotz erhöhtem Personalaufwand nicht möglich ist. Zudem sind ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand keine Einlasskontrollen möglich, da es sich um eine offene Veranstaltungsfläche mit zahlreichen Zugängen handelt. Eine Limitierung der Besucherzahl widerspräche dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu einem kostenlosen Angebot zu bieten. Dieser Eingriff

wäre einschneidender als lediglich die Verhängung eines Cannabisverbots im Veranstaltungsbereich. Außerdem ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile der Allgemeinheit nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen stehen. Das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind ein wichtiges Individualrechtsgut, welches mit dem Cannabisverbot geschützt wird. Gleichzeitig besteht der Nachteil, dass in dem eingegrenzten Veranstaltungsbereich von der Haaner Kirmes während der Öffnungszeiten nebst einer Stunde Auslauf zum Abfahren verkaufter Fahrchips/Austrinken von Getränken usw. kein Cannabis konsumiert werden darf. Die Erheblichkeit des Eingriffs wird durch die zeitliche und räumliche Begrenzung des Verbotes möglichst gering gehalten.

Der Konsum von Cannabis ist außerhalb des Veranstaltungsbereichs und unter Berücksichtigung des § 5 KCanG weiterhin zulässig. Die Maßnahme ist damit verhältnismäßig.

Gemäß § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwar gesetzlich verboten, allerdings ist der Begriff „unmittelbare Gegenwart" an dieser Stelle nicht näher definiert. Eine einheitliche Rechtsprechung zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 KCanG liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Mit Blick auf den Jugendschutz und den ausbleibenden Möglichkeiten diesen zu gewährleisten, soll ein öffentliches Konsumverbot mittels Allgemeinverfügung erwirkt werden.

Begründung zu Ziffer II

An den Veranstaltungstagen müssen die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei im Interesse der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in der Lage sein, die angeordneten Maßnahmen, ggf. auch im Rahmen des Verwaltungszwanges, kurzfristig durchzusetzen. Auch aus diesem Grund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse zurücktreten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlichem Konsum von Cannabis ausgehen, können für ein so bedeutendes Individualschutzgut, wie Gesundheit, insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Ein Warten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für den Jugendschutz, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Begründung zu Ziffer III

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 59, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht. Bei Verstößen gegen das Cannabiskonsumverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Cannabiskonsumverbotes ist, die Sicherstellung, dass Minderjährige und Jugendliche nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht mitbekommen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr der Desensibilisierung von Minderjährigen in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum

sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Cannabis in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen konsumiert wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig. Durch Abnahme und Entzug des Cannabis kann der gewünschte Erfolg erreicht werden. Weiterhin ist die Maßnahme erforderlich, da es kein milderes Mittel gibt, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Letztlich ist die Maßnahme auch deshalb angemessen, weil mögliche Nachteile und angestrebter Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Der angestrebte Erfolg ist ein Cannabiskonsumverbot, um die jugendlichen Besucher vor den Gefahren des THC zu schützen. Die Einziehung des Cannabis ist ein verhältnismäßiger Nachteil im Hinblick auf den angestrebten Erfolg. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung – hier: Unterlassung des Konsums – erzwungen werden soll.

Darüber hinaus wird jeder einzelne Verstoß als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, die gemäß § 36 Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 36 Abs.2 KCanG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden kann.

Begründung zu Ziffer IV.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Stadt Haan ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt am 20.09.2024 in Kraft und ist bis zum Ablauf der Ablauf der Veranstaltung am 24.09.2024 gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Haan, den 19.09.2024

Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

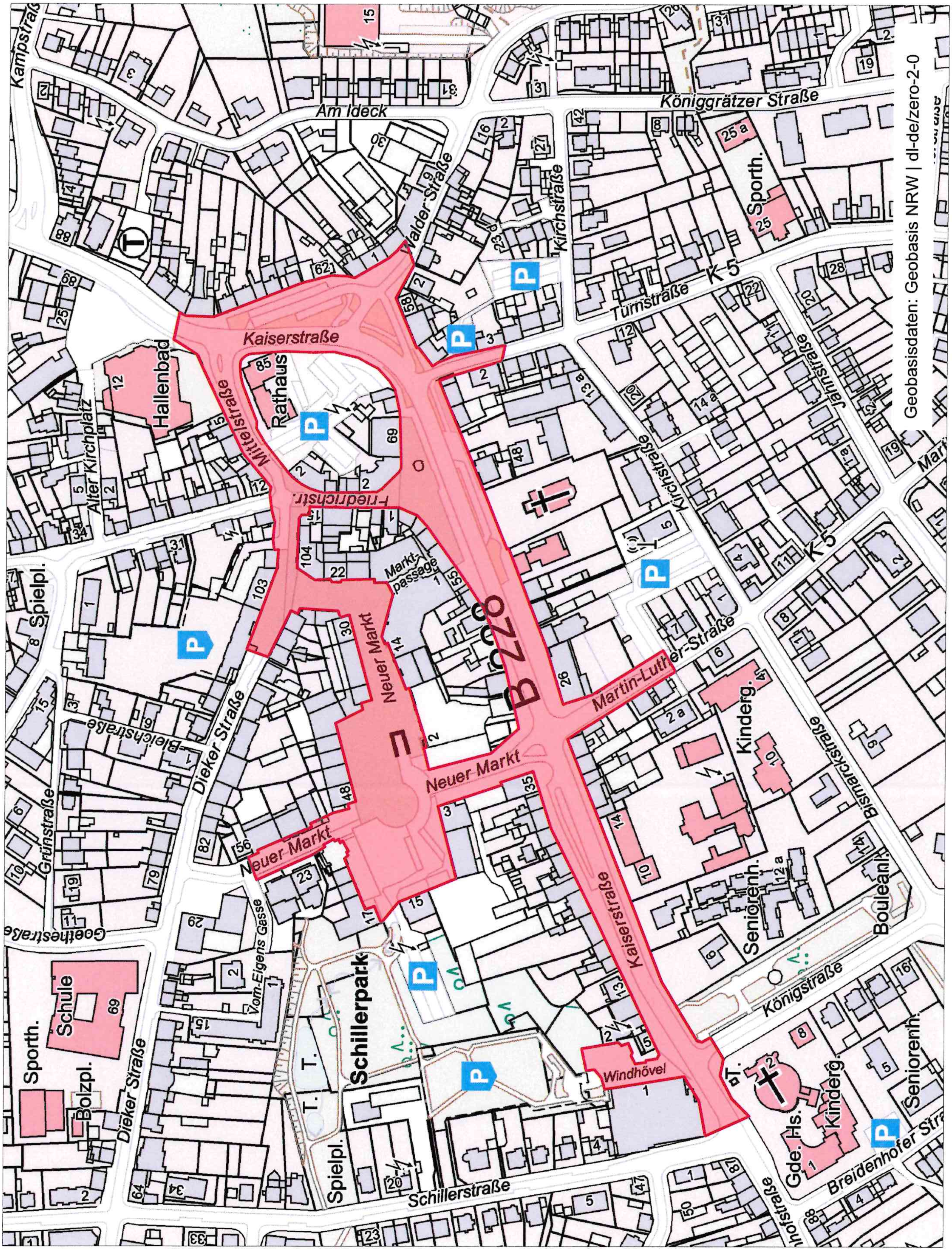
Geobasisdaten: Geobasis NRW | dl-de/zero-2-0
Königgrätzer Straße
Am Ideck
Walder Straße
Kirchstraße
Turnstraße
K 5
Sporth.
Kaiserstraße
Hallenbad
Rathaus
Mittelstraße
Friedrichstr.
Alter Kirchplatz
Spielpl.
Markt-passage
B 228
Neuer Markt
Martin-Luther-Straße
Kinderg.
Jahnstraße
Bismarckstraße
Dieker Straße
Bleichstraße
Grünstraße
Goethestraße
Vom-Eigens Gasse
Schillerpark
Schule
Sporth.
Bolzpl.
Seniorenh.
Bouleanl.
Königstraße
Windhövel
Gde. Hs.
Kinderg.
Seniorenh.
Schillerstraße

2./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 204 „Dieker Straße / Grünstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat am 29.06.2021 den Aufstellungsbeschluss zu der oben genannten Planung gefasst und am 23.07.2021 im Amtsblatt der Stadt Haan bekannt macht. Ziel der Planung ist die Bewahrung und behutsame Fortentwicklung der gewachsenen städtebaulichen Struktur. Es erfolgt die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 3 BauGB, welcher insbesondere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält. Mit den Festsetzungen soll die ortsbildprägende Bebauungsstruktur und der durchgrünte Gebietscharakter im Eingangsbereich der historischen Haaner Innenstadt gesichert werden. Das Planverfahren wird im beschleunigtem Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Von der Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bau der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- Auf Grundlage der vorgelegten Bebauungsplanvorentwürfe wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
- Die Öffentlichkeit wird im Rahmen einer Online-Beteiligung über das Landesportal „Beteiligung NRW“ frühzeitig beteiligt.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

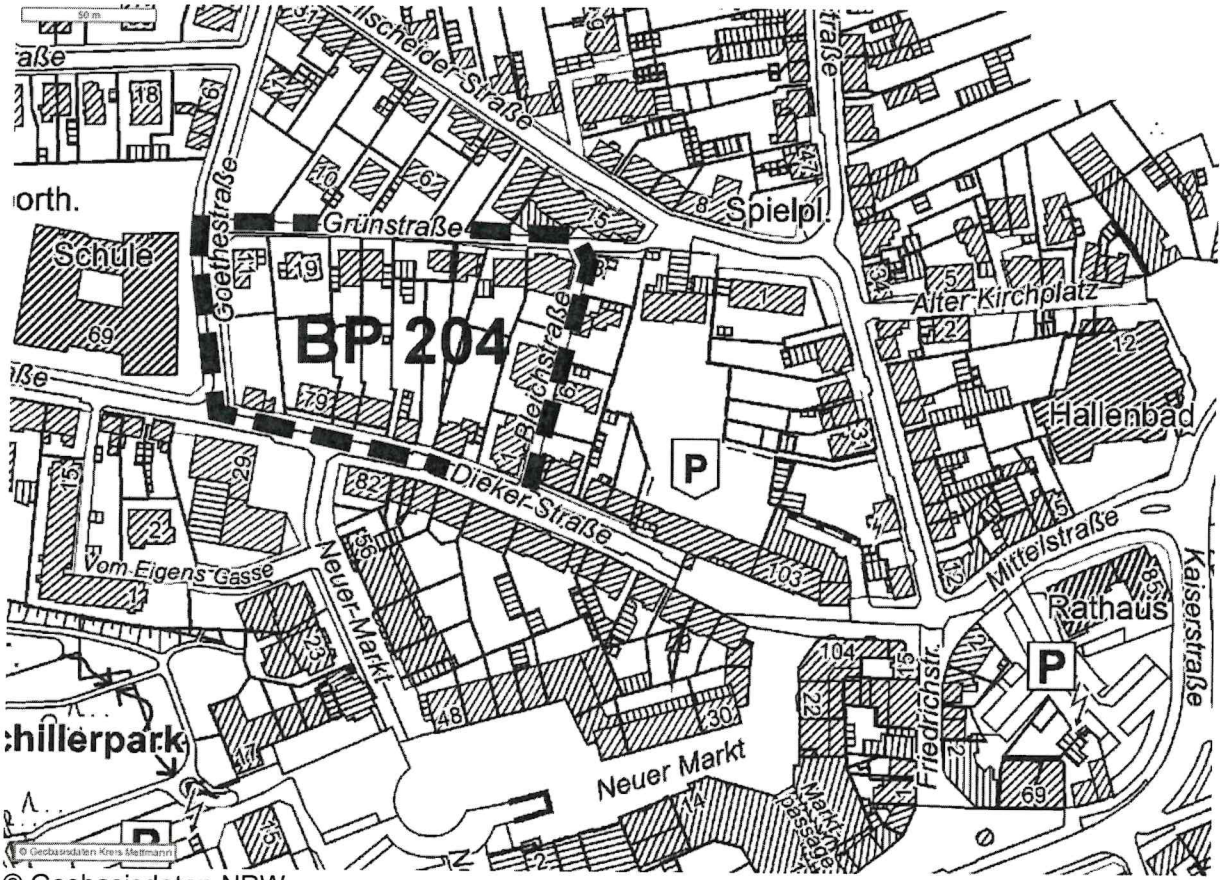

© Geobasisdaten NRW ohne Maßstab

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit frühzeitig über die oben genannte Bauleitplanung unterrichtet und die Möglichkeit gegeben, zu der beabsichtigten Planung Stellung zu nehmen.

Die bisher vorliegenden Planunterlagen können Sie auf der Beteiligungsplattform NRW mit folgendem Link

https://beteiligung.nrw.de/portal/haan/beteiligung/themen

herunterladen und einsehen.

Stellungnahmen können über den „Stellungnahme"-Button im Beteiligungsportal NRW

bis einschließlich 01.11.2024

abgegeben werden.

Alternativ können die Planunterlagen in der Zeit vom 30.09.2024 bis zum 01.11.2024 im Flur zum Amt für Stadtplanung und Vermessung, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss, Flur rechts während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit während des oben genannten Zeitraumes Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Haan, Alleestraße 8, 42781 Haan abzugeben oder an planungsamt@stadt-haan.de zu senden. Sofern Rückfragen zur Planung bestehen, können Sie das Amt für Stadtplanung und Vermessung auch telefonisch unter der Rufnummer 02129 / 911-323 erreichen.

Haan, den 13.09.2024

Die Bürgermeisterin

Bettina Warnecke

Dr. Bettina Warnecke